

EIN FLIXTRAIN FAKTENCHECK

Die Gründung eines Betriebsrates ist **keine Kampfansage** an den Arbeitgeber. Gleichwohl ist es Aufgabe des Betriebsrats, die Interessen der Beschäftigten durchzusetzen.

In mitbestimmungspflichtigen Bereichen kann er - **immer im Sinne der Beschäftigten** - gemeinsame Regelungen erzwingen, statt sie allein dem Arbeitgeber zu überlassen. Das kann ein Vertrauensrat nicht.



**Auftrag des
Gesetzgebers:**

**Ab 5 Arbeitnehmenden
ist ein Betriebsrat
zu gründen!**

26.02.2026

Impressum:
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

EVG
kommt an.

Um das zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber ein eigenes Gesetz geschaffen: das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). In dem sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten von Betriebsräten festgeschrieben. Grundaufgabe des Betriebsrates ist es, darauf zu achten, dass die zugunsten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geltenden Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge auch eingehalten werden.

Wie wird ein Betriebsrat gegründet? Einige Kolleginnen und Kollegen bei Flixtrain haben die Initiative ergriffen, um einen Betriebsrat wählen zu können. Einer der Gründe ist die Schicht- und Einsatzplanung, die mitbestimmt verbessert werden könnte. Auf der zurückliegenden Betriebsversammlung fand der Antrag der Initiativgruppe einen Wahlvorstand zu wählen, keine Mehrheit. Deshalb wurde nun beim Amtsgericht beantragt, einen Wahlvorstand gerichtlich einzusetzen. Das ist notwendig, weil das Betriebsverfassungsgesetz vorschreibt, dass in Betrieben ab fünf Arbeitnehmern ein Betriebsrat zu gründen ist.

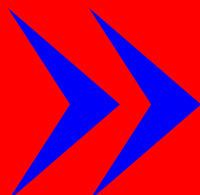
Warum ein Betriebsrat?

» Die Gründung eines Betriebsrats ist ein wichtiger Schritt, um die Interessen der Mitarbeiter im Unternehmen noch besser zu vertreten. Toll, dass sich einige Kolleginnen und Kollegen von FlixTrain dazu entschlossen haben. Der zu gründende Betriebsrat ermöglicht euch, als Beschäftigte aktiv an Entscheidungen mitzuwirken, euch für eure Rechte einzusetzen und so euer Arbeitsumfeld weiter zu verbessern. So weitreichende Möglichkeiten hat der bisherige Vertrauensrat nicht.

Wahlberechtigt sind nach § 7 BetrVG alle Arbeitnehmenden des Betriebes, die mindestens 16 Jahre alt sind und dem Betrieb angehören. Dazu zählen auch Teilzeitkräfte, Auszubildende, Aushilfen, Arbeitnehmer im Home Office, Arbeitnehmer in Elternzeit, befristet Beschäftigte und Leiharbeiter:innen, ab dem ersten Tag der Beschäftigung, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate im Einsatzbetrieb eingesetzt werden.

» **Nicht wahlberechtigt sind leitende Angestellte.**

**MEHR
INFOS!**



EVG
kommt an.